

2. Abgabe der Bestätigungen von den Betrieben und Übergabe der Unterlagen von den bisherigen Rechtsträgern an die nach der Reorganisation der volkseigenen Wirtschaft zuständigen Rechtsträger .. Termin: 20. Mai 1951
3. Überprüfung der Bestätigungen und Zusammenstellung des Planes entsprechend der neuen Struktur bis in die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und Landesregierungen .., 20. Juni 1951
4. Übergabe des aus den Bestätigungen nach der neuen Struktur zusammengefaßten Planes an die Staatliche Plankommission .., 25. Juni 1951

**Instruktion
über die Lizenzpflicht von Investitionsvorhaben
außerhalb des Investitionsplanes.**

Vom 25. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 9 dieses Gesetzes über die Lizenzpflicht von Investitionsvorhaben außerhalb des Investitionsplanes bestimmt:

§ 1

(1) Alle Investitionsvorhaben und sonstigen Vorhaben, die nicht durch den Volkswirtschaftsplan 1951 — Investitionsplan, Plan der Generalreparaturen, Plan der Werterhaltung — bestätigt worden sind, dürfen nur nach Erteilung einer Lizenz durch geführt werden.

(2) Lizenzen werden erteilt an:

- a) private Industrie und Handwerksbetriebe,
- b) Neubauern für das Neubauern-Bauprogramm,
- c) private Personen (Eigenheime der Intelligenz, Wohnungsbau usw.),
- d) Genossenschaften,
- e) Körperschaften des öffentlichen Rechts (die nicht mit der Finanzplanung des Staatshaushaltes verbunden sind),
- f) Betriebe in Treuhandverwaltung.

(3) Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere Stellen, die über Finanzpläne mit dem Staatshaushalt verbunden sind, können nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik eine Lizenz beantragen.

(4) Als lizenzpflichtige Investitionsvorhaben gilt der Gesamtumfang eines Vorhabens, einschl. aller Nebenanlagen, Ausrüstungen und Einrichtungen, die örtlich eine wirtschaftliche Einheit bilden.

§ 2

Die Lizenzpflicht nach § 1 erstreckt sich nicht auf Vorhaben unter 5000 DM Gesamtkosten, für deren Durchführung planmäßig verteilte Rohstoffe, Mate-

rialien und Waren nicht verwendet, Mittel des Haushalts, langfristige Kredite oder Arbeitskräfte nicht in Anspruch genommen werden und eine Baugenehmigung nach den geltenden Bestimmungen nicht erforderlich ist.

§ 3

(1) Die Erteilung einer Lizenz zur Durchführung eines lizenzpflichtigen Investitionsvorhabens ist unter Beibringung folgender Unterlagen in doppelter Ausfertigung bei der örtlichen Verwaltung zu beantragen:

- a) Bauzeichnungen im Maßstab 1 :100 und Lageplan mit Zustimmungsvermerk des Rates der Stadt bzw. des Kreises;
- b) Kostenanschlag mit Massenberechnung und zeitlicher sowie technischer Strukturaufteilung der einzelnen Arbeiten und Lieferungen;
- c) Aufstellung des Bedarfs an Rohstoffen, Materialien und Waren nach Art, einschl. Ausrüstungen, Menge und Kosten;
- d) Prüfungsergebnis der für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständigen Abteilung Aufbau des Stadt- bzw. Landkreises mit gutachtlicher Stellungnahme der Landesplanung, welches in Verbindung mit der Lizenz die Baugenehmigung ersetzt, sofern es sich um genehmigungspflichtige Bauvorhaben handelt;
- e) Erklärung eines Kreditinstituts, daß der erforderliche Kredit im Rahmen des Kreditplanes gewährt werden kann, oder eine Erklärung des Antragstellers über die Art der Finanzierung (Eigenfinanzierung);
- f) bei Investitionsvorhaben über 250 000 DM einen Arbeitskräfteeinsatzplan, gegliedert nach Berufsgruppen mit Angabe der vorgesehenen Tagewerke.

(2) Lizenzen werden von folgenden Stellen erteilt:

Für Vorhaben mit einem Gesamtaufwand für das Einzelvorhaben im Jahre 1951	Einzureichen	Lizenzerteilung durch
a) bis zu 25 000 DM	an die Abteilung Aufbau des Stadt- bzw. Landkreises	die Abteilung Aufbau im Einvernehmen mit der Abteilung Planung und Materialversorgung des Stadt- bzw. Landkreises
b) über 25 000 DM	desgl.	die Abteilung Aufbau im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Wirtschaftsplanung und den zuständigen Fachministerien der Landesregierungen
für Neubauern-Bauvorhaben	Sonderregelung	Anweisung über die Durchführung des Bodenreform-Programms
c) über 250 000 DM	über a) und b) an das Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik	das Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission
d) über 1 000 000 DM	desgl.	besondere Anweisung der Staatlichen Plankommission